

THÜR. LANDTAG POST
23.11.2023 16:40

29909/2023



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA Rechtsamt

Den Mitgliedern des
AfsAGG

Universität Jena · Rechtsamt · 07737 Jena
Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3076
zu Drs. 7/8549

Fürstengraben 1
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 9-4020 80

Telefax: 0 36 41 9-4020 80

E-Mail: rechtsamt@uni-jena.de

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Jena, 23. November 2023

Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz - ThürHSiG-)

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu Drs. 7/8549

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetzes sowie den vom Ausschuss beschlossenen Fragen Stellung zu nehmen, darf ich mich bedanken und für die Friedrich-Schiller-Universität Jena dazu folgendes mitteilen:

1. Zu dem Gesetzentwurf hat die Universität keine Anmerkungen. Die darin enthaltenen Regularien sind transparent aufgeführt und das vorgesehene besondere Gewicht der Auswahlgespräche wird mit den ausgewogenen Kriterien der Vorstufe und dem hier besonders berücksichtigten strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeitstest (sog. Medizinertest) sowie dem reduzierten Einfluss der Note der Zugangsberechtigung auch dem politisch artikulierten Willen gerecht.

2. Zu den vom Ausschuss beschlossenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1: Die alleinige Akzeptanz von Bewerbungen für eine hausärztliche Tätigkeit wird unter mehreren Gesichtspunkten als zielführend angesehen.

Zum einen ist die Anzahl der Studienplätze, die im Rahmen dieser Vorabquote für Medizin verteilt werden können – mit derzeit 17 – begrenzt und „überschaubar“. Eine fachliche Erweiterung dieses Kreises würde daher wahrscheinlich zu einer Reduzierung von Bewerberinnen und Bewerbern für die hausärztliche Versorgung führen und damit dem politischen Willen einer besseren hausärztlichen Versorgung widersprechen. Zum anderen bestehen Zweifel, ob zu einem Zeitpunkt vor Studienbeginn seitens der Bewerberinnen und Bewerber eine Vorab-Festlegung auf eine Fachrichtung bereits objektiv und seriös möglich wäre. Der Studienablauf beinhaltet erst im klinischen Bereich eine stärker neigungsorientierte Ausprägung. Da neben dem eigentlichen Studienabschluss dann auch noch im Anschluss die fachärztliche Weiterbildung erfolgreich absolviert werden soll/muss, würde man hier möglicherweise eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern anhand einer „Zuordnung“ vornehmen, die erst mehrere Jahre später überhaupt erst relevant ist. Es wird daher ein Belassen der Verpflichtung auf eine hausärztliche Tätigkeit nachdrücklich empfohlen.

Frage 2: Eine Ausweitung des Gesetzesentwurfs und der Regelung im Rahmen der Vorabquote auf die Studiengänge Zahnmedizin und Pharmazie (jeweils Abschlussziel Staatexamen) wird als nicht zielführend eingeschätzt.

Aus Sicht der Universität stünde ein hoher finanzieller Aufwand für ein solches fachspezifisches Auswahlverfahren eine nur sehr begrenzte Anzahl an potentiellen Plätzen gegenüber. Unter der Annahme der gleichen Quotierung wären dies für die Zahnmedizin gerade einmal drei bis vier Studienplätze und für die Pharmazie ungefähr fünf Studienplätze. Hier sollten vielmehr andere Anreizsysteme geschaffen werden, um Studierende bzw. potentielle Absolventinnen und Absolventen (frühzeitig) an Thüringen und einen zahnärztlichen bzw. pharmazeutischen Einsatz hier vor Ort zu binden.